

Satzung des Bürgervereins

Mühlenhof Mähring

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Mühlenhof Mähring“. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden i.d. Opf. eingetragen und führt sodann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mähring
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Dorfgemeinschaft, der ländlichen Dorfkultur und des traditionellen Brauchtums,
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke,
 - Förderung der Jugendhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht im örtlichen Rahmen des historischen jahrhundertealten Mühlenanwesens an der Tirschenreuther Straße in 95695 Mähring insbesondere durch
 - die auch praktische Vermittlung und Wiederbelebung überlieferter altbayerischer Traditionen und bäuerlicher Handwerke, wie z.B. das Hausbrauwesen,
 - die Veranstaltung von kulturellen Veranstaltungen, insb. altbayerischen Huterabenden und Abendkurse zur Weitergabe bzw. Erlernen von alten Handarbeitstechniken sowie Erlernen und Üben altbayerischer und altböhmischer Volkstänze,
 - und dadurch Schaffung eines generationsübergreifenden Treffpunkts
 - Errichtung und Unterhaltung eines Spielplatzes, zur Schaffung eines kindgerechten Aufenthaltsbereiches im Gemeindeteil Mähring als Treffpunkt für junge Familien mit Kindern zur Wiederbelebung dörflicher Kommunikation

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- (2) Der Vorstand kann Personen, die nicht dem Vorstand angehören, Vereinsaufgaben gegen Entgelt übertragen.
- (3) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Liquidation.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen
- (4) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Beiträge dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- f) Festsetzung des Beitrages und der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
 - h) Sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung oder dem Gesetz der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene elektronische oder postalische Kontaktadresse des Mitglieds (z. B. Postadresse oder E-Mailkontakt) gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Weitere Mitgliederversammlungen sind in gleicher vorgenannter Form und Frist auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, gültigen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) die Person des Versammlungsleiters
 - c) Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) einem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) bis zu fünf weiteren Beisitzern

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird

bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Umsetzung von redaktionellen Änderungen oder Ergänzungen
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen in Textform oder mündlich einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes müssen in Textform festgehalten werden.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben nach freiem Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis Ihrer Prüfung zu berichten.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Aufforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Marktgemeinde mit der Zweckbestimmung zu, dass

dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kulturpflege und der Jugendhilfe der Marktgemeinde 95695 Mähring eingesetzt wird.

§ 12

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 13

Die Satzung wurde errichtet am 24.04.2020 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Alexandra Werner

Marco



Sabine Ehlert

Frank Jensen

Keller

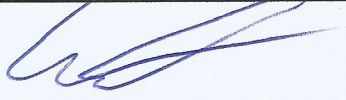
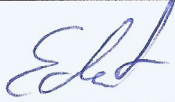
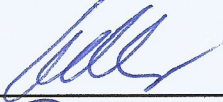

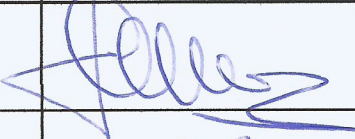


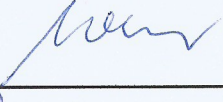
Prandl Angelika

Michael Werner

Von David

Alfred Wenz

Anwesenheitsliste zur Vereinsgründung des Bürgervereins
Mühlenhof Mähring
am 24.04.2020

Name	Unterschrift
Edert Marco	
Edert Sabine	
Keller Daniela	
Prandl Angelika	
Freunde Verein	
Kraus Daniel	
Alexandra Werner	
Alfred Wenz	
Franz Schöner	